

Abzüge bei den Direktzahlungen

Seit Jahren werden verschiedene Beiträge von den Direktzahlungen abgezogen und an Dritte weitergeleitet. Nach Bundesrecht ist dies ohne ausdrückliche Zustimmung der Bewirtschafter nur für die Rückzahlungen von Investitionskrediten und Betriebshilfen, sowie für Pfändungen möglich. Bei den übrigen Abzügen müssen Sie frei entscheiden können, ob Sie mit dem Abzug bei den Direktzahlungen einverstanden sind oder ob Sie eine Rechnung der betreffenden Stelle wünschen. Die Verrechnung der Abzüge hat sich bewährt und verursacht bei Ihnen und bei den betroffenen Stellen viel weniger Aufwand als die Rechnungsstellung.

Alle Betriebe mit Direktzahlungen müssen das beiliegende Formular D ausfüllen.

Diese Erhebung wird nur einmal durchgeführt. Ihre Angaben gelten bis auf Widerruf.

LANDWIRTSCHAFTSAMT
DES KANTONS ST.GALLEN